

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.01.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info - intern Nr. 19/15

Windenergie-Eignungsflächen für unwirksam erklärt

OVG Schleswig erklärt Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Planungsräumen I (Schleswig-Holstein Süd) und III (Schleswig-Holstein Mitte) für unwirksam

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Schleswig hat am 20.1.2015 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens (Az. 1 KN 6/13 u.a.) die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Planungsräumen I und III für unwirksam erklärt. Das Gericht folgte damit den Anträgen der neun Antragssteller aus den Reihen von Gemeinden und Betreibern von Windenergieanlagen. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Zur Begründung berief sich das Gericht auf wesentliche Planungsfehler, die im Zuge der Verdoppelung der Windeignungsfläche 2012 auf landesweit 1,7 % der Landesfläche begangen worden seien. So wäre es fehlerhaft gewesen, im Zuge der Flächenausweisung in einigen Regionen allein auf den ablehnenden Beschluss der Gemeindevertretungen abzustellen, ohne weitere fachliche Belange in der Abwägung zu berücksichtigen. In einem anderen Fall hätte es nach der Änderung der Planungen keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Zu der Entscheidung hat das OVG am 21.1.2015 eine Pressemitteilung veröffentlicht, die dem Info-intern als **Anlage 1** beigelegt ist.

1. Reichweite der Urteile

Von der Entscheidung unmittelbar betroffen sind die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn (Planungsraum I) sowie die Stadt Kiel, Neumünster, und die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Planungsraum III).

Nach uns vorliegenden Informationen liegen dem OVG aber weitere 39 Normenkontrollanträge aus den übrigen Planungsräumen vor. Es steht zu erwarten, dass die Teilfortschreibung auch in allen weiteren Planungsräumen für unwirksam erklärt wird. Nach Auskunft des OVG soll der Termin zur mündlichen Verhandlung in den weiteren Fällen „in absehbarer Zeit“ terminiert werden.

2. Konsequenzen der Urteile

Durch die Urteile sind die Fortschreibungen der Regionalpläne von 2012 unwirksam. Die Festlegung der Windeignungsgebiete hat in den beiden zunächst betroffenen Planungsräumen keinerlei Wirkung mehr. Die Landesplanung geht davon aus, dass nach Abschluss aller gerichtlicher Verfahren nicht nur sämtliche Festlegungen zur Windkraft in den Regionalplänen von 2012 und damit die Windeignungsgebiete, sondern auch die Festlegungen zur Windkraft im Landesentwicklungsplan 2010 hinfällig sind.

Als genehmigungsrechtliche Konsequenz ist zunächst festzustellen, dass die in den betroffenen Planungsräumen zuvor bestehende verbindliche Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsflächen weggefallen ist. Aber auch die mit den Eignungsflächen verbundene Privilegierungswirkung fällt weg. Es bleibt die Anwendbarkeit des Bau- und Bundesimmissionsschutzrechts.

Das könnte erhebliche Folgen für die Gemeinden haben. Es könnten Bauanträge in Gemeinden gestellt werden, die Windkraft bislang erfolgreich abgelehnt haben. Eine Steuerung wäre dann nur noch mit Mitteln der Bauleitplanung möglich. Das hätte erhebliche Kosten und rechtliche Risiken für die Gemeinden zur Folge. Andererseits stellt sich bei Gemeinden in Windeignungsgebieten die Frage, ob der gewollte Ausbau der Windenergie durch Wegfall der Eignungsgebiete ins Stocken kommt.

Es stellen sich zahlreiche Zweifelsfragen z. B. zu laufenden Bürgerbegehren und Bauleitplanverfahren, zur Geltung bestehender Erlasse, zur Reichweite charakteristischer Landschaftsräume, zur Anwendung von § 35 BauGB etc.

Durch die Rechtsprechung wird es erforderlich sein, völlig neue landes- und regionalplanerische Grundlagen für den Ausbau der Windkraft zu schaffen. Die Landesplanung muß nun entscheiden, in welchem Verfahren dies erfolgen soll.

3. Weiteres Vorgehen

Am 21.01.2015 hat der SHGT eine Presseerklärung zu den Konsequenzen aus den Gerichtsurteilen abgegeben. Darin haben wir vor allem eingefordert, den Willen der Gemeinden zu respektieren und rechtlich durchzusetzen, sei er nach intensiver kommunalpolitischer Beratung oder Bürgerentscheiden für oder gegen Windkraft ausgegangen. Hierfür haben wir den Erlass einer landesplanerischen Veränderungssperre vorgeschlagen. Außerdem muss möglicher Weise der Gesetzgeber auf Landes- oder Bundesebene tätig werden, um der kommunalen Selbstverwaltung Geltung zu verschaffen. Es müsse verhindert werden, dass Gemeinden den Bau von Windkraftanlagen nur noch durch aufwendige Bauleitplanung steuern können. Die Presseerklärung des SHGT ist diesem info-intern als **Anlage 2** beigelegt.

Sobald die Entscheidungsgründe vorliegen, werden wir diese auswerten und weitere Schlußfolgerungen ziehen.

Die Geschäftsstelle wird kurzfristig Gespräche mit der Landesplanung aufnehmen und dabei insbesondere auf intensive Information und Beratung der Kommunen durch einen Beratungserlass oder in anderer schriftlicher Form drängen. Von der Landesregierung erwarten wir einen Handlungsleitfaden, wie mit der veränderten rechtlichen Ausgangslage im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen umzugehen ist.

Das OVG hat eine Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Die Landesregierung prüft derzeit eine Nichtzulassungsbeschwerde, um die Urteile ggf. vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechten zu können.

- Ende info - intern Nr. 19/15 -

OVG Schleswig erklärt die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam

Erscheinungsdatum:
21.01.2015

Die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 des Landes Schleswig-Holstein für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist unwirksam. Das hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts heute nach mündlicher Verhandlung durch Urteile in 9 Verfahren (Az. 1 KN 6/13 u.a.) entschieden. In zwei Verfahren von Privatpersonen (Az. 1 KN 74/13 und 1 KN 75/13) wies der Senat die Normenkontrollanträge mangels Antragsbefugnis zurück.

Ziel der Landesplanung ist es gewesen, die Windenergienutzung auf bestimmten, genau abgegrenzten Flächen, zu konzentrieren. Damit sollte einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden. Gegen die Planung haben sich insbesondere Eigentümer und Betreiber von Windkraftanlagen, die auch in anderen Bereichen Windkraftanlagen errichten möchten, gewehrt. Es haben sich aber auch Grundstückseigentümer und zwei Gemeinden gegen die Ausweisung von Eignungsflächen gewendet, weil sie Beeinträchtigungen durch die Entstehung von Windparks in ihrer Nähe befürchten.

Grundlage der angefochtenen Regionalpläne ist der Landesentwicklungsplan 2010. Dort sind u.a. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Windenergie geregelt. Darin ist die Zielbestimmung getroffen, dass ca. 1,5 % der Landesfläche als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen sind.

Die Teilfortschreibungen der Regionalpläne wurden – parallel mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans – seit 2009 vorbereitet. Das Land beauftragte zunächst die Kreise mit der Erstellung sogenannter Kreiskonzepte zu geeigneten Flächen für die Windenergienutzung. Dabei sollten unabhängig von der fachlichen Eignung keine Flächen aus Gemeinden in die Eignungsflächen einbezogen werden, die die Errichtung von Windkraftanlagen ablehnen. Parallel dazu ermittelte die Landesplanungsbehörde unabhängig vom Gemeindevillen allein nach fachlichen Gesichtspunkten Potenzialflächen. Bei einem Vergleich der Kreiskonzepte mit den Potenzialflächen der Landesplanung stellte sich heraus, dass sowohl die von den Kreisen ermittelten Flächen als auch die Potenzialflächen der Landesplanung für sich genommen mehr als ausreichend für die erforderlichen Neuausweisungen zur Erreichung des im Landesentwicklungsplan 2010 genannten Ziels von 1,5 % der Landesfläche wären. Ein Abgleich der Flächen ergab allerdings, dass lediglich 0,22 % der Landesfläche deckungsgleich waren. Ein wesentlicher Grund hierfür war u.a., dass die Kreise wegen ablehnender Voten der Gemeinden viele von der Landesplanung benannte Potenzialflächen nicht gemeldet hatten. Darauf wurden nochmals sämtliche von den Kreisen und Gemeinden benannten Flächen überprüft. Ergebnis der Überprüfung war ein erster Vorentwurf der Landesplanung, der nochmals mit den Kreisen und verschiedenen

Landesbehörden abgestimmt wurde.

Das Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne wurde im Juli 2011 eingeleitet und die Planentwürfe wurden öffentlich ausgelegt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und einer zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung änderte das Land die Pläne allerdings stellenweise erneut, ohne ein weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Feststellung der Teilfortschreibung wurde anschließend im Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Den von den Antragstellern in den am 20.1.2015 verhandelten Fällen gegen die Festsetzungen für die Planungsräume I und III erhobenen Rügen ist der 1. Senat überwiegend gefolgt. In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende des Senats Theis zunächst aus, dass die Teilfortschreibungen der Regionalpläne für diese Planungsräume an Verfahrensfehlern litten, die für sich betrachtet schon zur Unwirksamkeit der Pläne führten.

Darüber hinaus seien die angefochtenen Regionalpläne aber auch aus materiellen Gründen unwirksam, weil diese erhebliche Abwägungsmängel aufwiesen. Die im Rahmen der Planaufstellung gebotene Abwägung öffentlicher und privater Belange sei bereits fehlerhaft, weil das Land das planerische Ziel, eine Nutzung der Windenergie nur in den ausgewiesenen Eignungsgebieten zuzulassen, durch die in den Plänen gewählten Festsetzungen rechtlich nicht erreichen könnte.

Bei den Tabuzonen fehle eine hinreichende Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien und bei den letztgenannten auch eine hinreichende Abwägung. Aber auch die vom Land praktizierte strikte Befolgung ablehnender Gemeindevoten gegen die Ausweisung von Eignungsflächen im Gemeindegebiet sei abwägungsfehlerhaft, da der ohne weitere Abwägung durch die Landesplanungsbehörde erfolgte Ausschluss von Flächen allein aufgrund des Gemeindevillens oder des Ergebnisses von Bürgerbefragungen im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen Regelungen des Raumordnungsrechts kein Ausschlusskriterium für Eignungsflächen sei und im Ergebnis dazu geführt habe, dass zahlreiche Eignungsflächen mit "Vorbehalten", vorbehaltlos geeignete Flächen hingegen nicht ausgewiesen worden seien.

Gegen die Urteile kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Verantwortlich für diese Presseinformation: Birgit Voß-Güntge, stellv. Pressereferentin
Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht | Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837
Schleswig | Telefon 04621/86-1636 | Telefax 04621/86-1277 | E-Mail
birgit.voss.guentge@ovg.landsh.de | Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt |

Pressemitteilung

Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Herausgeber: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Reventlouallee 6, 24105 Kiel
E-Mail: info@shgt.de Internet: www.shgt.de

Telefonische Rückfragen: (0431) 570050-50 oder 0173/6050741

Kiel, den 21. Januar 2015

Windkraftplanung: Gemeinden nicht im Regen stehen lassen

Akzeptanz der Bevölkerung muß gesichert werden

"Nach dem Urteil des OVG zur Windkraftplanung muss der Wille der Bevölkerung in den Gemeinden weiterhin respektiert werden. Dazu muss der Gesetzgeber eine Lösung finden", forderte **Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages** anlässlich der aktuellen Rechtsprechung zur Windenergie. **Bülow** verwies darauf, dass die Gemeinden in den letzten Jahren durch intensive und oft sehr strittige kommunalpolitische Beratungen für die Akzeptanz der Windkraft in der Fläche gesorgt hätten. Die Gemeinden dürften nun nicht im Regen stehen gelassen werden.

Die Landesregierung müsse handeln, so **Bülow** weiter. In den bisher festgelegten Windeignungsgebieten müsse der geplante Ausbau weitergehen können. In den bisher nicht für Windkraft vorgesehenen Flächen müsse zusätzlicher Aufwand der Gemeinden für Bauleitplanung vermieden werden. Dafür schlagen wir eine landesplanerische Veränderungssperre zugunsten derjenigen Gemeinden vor, die sich bislang gegen Windkraft entschieden hatten. So könne der gemeindliche Wille bis zu einer Entscheidung über neue Regionalpläne gestärkt werden. Die Gemeinden erwarteten nun außerdem intensive Information und Beratung durch das Land.

Bülow abschließend: „Die Gemeinden sind durch jahrelangen Diskussionsprozess in Vorleistung getreten. Sie haben dem Land ausreichend Windkraftflächen gemeldet und damit der Windkraft den entscheidenden Schub gegeben. Sie erwarten nun vom Land, dass die Ergebnisse der kommunalen Diskussion respektiert und durchgesetzt werden, seien sie für oder gegen Windkraft ausgegangen.“